



5.5

Benutzungsordnung der Stadt Mannheim als untere Aufnahmebehörde für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (staatl. Gemeinschaftsunterkünfte)

§ 1

Nutzung der vorläufigen Unterkünfte

- (1) Einrichtungen für die vorläufige Unterbringung (staatl. Gemeinschaftsunterkünfte) sind öffentlich – rechtliche, nicht rechtsfähige Einrichtungen des Landes nach § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG).
Die Gemeinschaftsunterkünfte und Ausweichunterkünfte im Stadtgebiet Mannheim gelten als eine einheitliche Einrichtung.
- (2) In den Gemeinschaftsunterkünften werden die im Flüchtlingsaufnahmegesetz bestimmten (§ 3 FlüAG) und dem Stadtkreis Mannheim zugewiesenen Personen (§ 4 FlüAG) untergebracht.
- (3) Die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften begründet ein öffentlich- rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Wohnheimverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Gemeinschaftsunterkünfte obliegt der Stadt Mannheim als untere Aufnahmebehörde. Die hierbei anfallenden Arbeiten werden von der Wohnheimleitung und ihren Mitarbeitern erledigt.
- (2) Im Rahmen der Benutzungsordnung kann eine den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Hausordnung erlassen werden.
- (3) Die Wohnheimleitung ist befugt, im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. der Hausordnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen und übt das Hausrecht aus. Die Wohnheimleitung kann diese Befugnis in Einzelfällen auf Mitarbeiter der Wohnheimverwaltung übertragen.
- (4) Die Stadt Mannheim ist befugt, die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung, der Hausordnung und die Befolgung der Anordnungen der Wohnheimleitung sowie der Stadt Mannheim als untere Aufnahmebehörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen. Soweit die erforderlichen Maßnahmen durch das Verschulden des Heimbewohners verursacht wurden, ist er zum Ersatz der dabei entstehenden Schäden und Aufwendungen verpflichtet.

§ 3

Heimbewohner

- (1) Heimbewohner ist, wer zu dem in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis gehört und eine Erlaubnis zum Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft besitzt.
- (2) Die Bewohner erhalten einen Unterkunftsausweis, den sie stets bei sich zu führen haben.
- (3) Er ist auf Verlangen jedem hierfür zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung oder von der unteren Aufnahmebehörde beauftragten Dritten vorzuzeigen.



§ 4 Leistungen des Landes und der Heimbewohner

Die Leistungen des Landes und der Heimbewohner richten sich nach dem FlüAG in der jeweils gültigen Fassung.

Derzeit gilt folgende Regelung:

- (1) In den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Sachleistungen gewährt, soweit dies nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zulässig ist.
- (2) Heimbewohner mit ausreichendem eigenem Einkommen haben für die Leistungen des Landes Gebühren zu entrichten.

Die Höhe der Gebühren wird von der obersten Aufnahmebehörde durch Gebührenordnung nach § 24 des Landesgebührengesetzes bestimmt, soweit Bundesrecht nichts Abweichendes regelt.

§ 5 Unterkunft und Einrichtung

- (1) In den Gemeinschaftsunterkünften wird Familien oder Alleinstehenden gleichen Geschlechts angemessener gemeinsamer Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.
- (2) Die Wohnheimverwaltung weist den Heimbewohnern einen Wohnraum und der Unterbringung dienende Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu.
- (3) Die Wohnheimverwaltung hat das Recht, aus organisatorischen Gründen, insbesondere zur Kapazitätsauslastung, Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft oder in eine andere Gemeinschaftsunterkunft anzuordnen. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Wohnraum besteht nicht.
- (4) Ein eigenmächtiger Wechsel der Unterkunftsräume und jeder Austausch der zur jeweiligen Unterkunft gehörenden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ist untersagt.
- (5) Unterkunft sowie Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für jeden Schaden, den ein Bewohner in der Gemeinschaftsunterkunft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ist er schadensersatzpflichtig.
- (6) Das Einbringen von zusätzlichen Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Wohnheimverwaltung. Für die eingebrachten Gegenstände wird seitens der Einrichtung nicht gehaftet.
- (7) Für Gemeinschaftsräume, die nicht rund um die Uhr geöffnet sind, gibt die Wohnheimverwaltung nach Ermessen den Schlüssel aus. Wer von der Verwaltung den Schlüssel für einen Gemeinschaftsraum erhalten hat, ist in der Zeit seines Gebrauchs für die Ordnung im Gemeinschaftsraum verantwortlich.
- (8) Bettwäsche wird 14-tägig gewechselt. Die Reinigung wird von der Wohnheimverwaltung veranlaßt. Für das Waschen und Trocknen der eigenen Wäsche sind die in der Gemeinschaftsunterkunft bereitgehaltenen Waschmaschinen und ggf. Trockner zu benutzen. Den Zugang zu Waschmaschinen und Trocknern regelt die Wohnheimverwaltung.

**§ 6**

Betreten der Wohnräume durch Angehörige und Vertreter der unteren Aufnahmebehörde

- (1) Der Wohnheimleitung sowie von ihr beauftragten Personen sowie Vertretern der unteren Aufnahmebehörde ist jederzeit nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen der Zutritt zu den Wohnräumen zu gestatten.
- (2) Die Wohnheimleitung oder von ihr beauftragte Personen können in Begleitung eines weiteren Mitarbeiters der Wohnheimverwaltung oder eines anderen Zeugen auch im Falle der Abwesenheit der betroffenen Heimbewohner die Unterkunftsräume öffnen und betreten um
 1. eine der Ordnung in der Gemeinschaftsunterkunft drohende, unmittelbare Gefahr abzuwenden,
 2. bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben,
 3. unbefugte Personen aus der Gemeinschaftsunterkunft zu verweisen,
 4. Vollstreckungshandlungen nach einem Verwaltungsvollstreckungsbescheid durchzuführen,
5. die rechtzeitige Unterbringung einer der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesenen Person zu ermöglichen.

§ 7**Pflichten**

- (1) Die Bewohner haben auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten. Sie haben ihre Unterkunft täglich zu reinigen und sich nach näherer Weisung der Verwaltung an der Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Flächen und Räume, am Räum- und Streudienst zu beteiligen. Reinigungsgeräte und –mittel stellt die Verwaltung.
 - (2) Die Bewohner sind nach näherer Weisung der Verwaltung auch darüber hinaus zur Mitarbeit beim Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet (z. B. Mithilfe bei der Verpflegungsausgabe, Wäschedienst, Dolmetschertätigkeit)
 - (3) Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haben dabei Sorge zu tragen, daß ihre Kinder die Ordnung in der Einrichtung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.
 - (4) Die Bewohner haben der Verwaltung unverzüglich jede Änderung ihrer Familienverhältnisse (wie z.B. Eheschließungen, Geburten) sowie jede Änderung ihres ausländerrechtlichen Status mitzuteilen.
 - (5) Die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ist der Verwaltung umgehend zu melden.
 - (6) Der Wohnheimleitung sind unverzüglich anzuzeigen:
 1. Feuergefahr, Brände
 2. Ansteckende Krankheiten
 3. Auftreten von Ungeziefer
 4. Schäden an und in den Gebäuden, insbesondere an Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sowie an Einrichtungsgegenständen
 5. In der Gemeinschaftsunterkunft begangene strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigung
 6. Sonstige wichtige Vorkommnisse, aus denen auf eine drohende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Gemeinschaftsunterkunft geschlossen werden kann.
- Die Stadt Mannheim als untere Aufnahmebehörde kann zusätzliche Anzeigepflichten festlegen.
- (7) Fundsachen sind unverzüglich bei der Wohnheimleitung abzugeben.



§ 8 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des Hausfriedens sind in der Gemeinschaftsunterkunft verboten:
1. der Umgang mit offenem Feuer sowie das Lagern brennbarer Stoffe und Flüssigkeiten,
 2. das Aufstellen von Kochplatten sowie anderer zusätzlicher Elektrogeräte, die nicht nach § 5 Abs. 6 genehmigt sind.

Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte sofort eingezogen.

3. jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung z.B. an Heizungs- Sanitär- und Elektroanlagen,
4. die Verunreinigung der Gemeinschaftsunterkunft,
5. ruhestörender Lärm, insbesondere die Störung der Nachtruhe,
6. das Halten von Tieren,
7. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
8. jegliche politische Tätigkeit,
9. jede Tätigkeit, die einen geordneten Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft in Frage stellt.

Die Verwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Verböten nach Ziff. 7 und 8 zulassen.

- (2) Die Stadt Mannheim als untere Aufnahmebehörde kann zusätzliche Verböte zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens erlassen.

§ 9 Besucher

- (1) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten.
Die Wohnheimleitung kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und die Belange anderer Bewohner nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Wohnheimleitung kann durch Aushang bestimmen, daß Besucher sich bei der Verwaltung oder bei einem von der unteren Aufnahmebehörde beauftragten Dritten an- und abzumelden haben.
- (3) Auf Verlangen haben Besucher sich bei der Anmeldung und, wenn sie ohne Anmeldung im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft angetroffen werden, gegenüber den genannten Personen auszuweisen
Für die Dauer des Besuches kann der Ausweis einbehalten werden.
- (4) Besucher, die sich unerlaubt am Standort der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten oder erkennbar die Absicht verfolgen, gegen Verböte nach § 8 zu verstoßen, sind zurückzuweisen.
- (5) Wer als Ehegatte oder naher Verwandter einen Heimbewohner besucht, kann von der unteren Aufnahmebehörde die Erlaubnis erhalten, gegen Kostenerstattung zu übernachten, soweit dies möglich ist.
- (6) Alle Besucher sind den Bestimmungen der Benutzungsordnung unterworfen. Sie haben den einschlägigen Anordnungen der Heimverwaltung Folge zu leisten.
- (7) Die Besuchserlaubnis und die Übernachtungserlaubnis sind bei begründetem Anlaß (z.B. Verstoß gegen die Benutzungsordnung) jederzeit widerruflich.
- (8) Wer ohne erforderliche Besuchserlaubnis oder Übernachtungserlaubnis angetroffen wird, kann aus der Gemeinschaftsunterkunft verwiesen werden.

**Benutzungsordnung der Stadt Mannheim als untere Aufnahmebehörde
für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**



Die Heimverwaltung kann Hausverbot erteilen. Hausfriedensbruch wird strafrechtlich verfolgt.

**§ 10
Ende der Unterbringung**

- (1) Die Wohnheimerlaubnis erlischt :
1. nach Widerruf der Wohnheimerlaubnis
 2. nach ausländerrechtlicher Abschiebung
 3. durch Überstellung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft oder bei Zuteilung nach § 12 FlüAG in eine andere Gemeinde
- (2) Nach Erlöschen der Wohnheimerlaubnis hat der Bewohner die Unterkunft zu säubern, zu räumen, die empfangenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand der Verwaltung zurückzugeben und die Einrichtung zu verlassen. Erforderlichenfalls erläßt die Verwaltung Räumungsanordnung und vollstreckt.
Die Benutzungsordnung gilt bis zum Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft.

**§ 11
Widerruf der Wohnheimerlaubnis**

- (1) Über den Widerruf der Wohnheimerlaubnis entscheidet die untere Aufnahmebehörde.
(2) Der Widerruf kann erfolgen, wenn der Heimbewohner
1. eine ihm angebotene zumutbare Wohnung oder eine andere zumutbare Unterkunft außerhalb nicht bezieht,
 2. schwer oder wiederholt gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung oder Hausordnung oder gegen Anordnungen aufgrund der Benutzungsordnung/Hausordnung verstößt,
 3. durch eine innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft begangene strafbare Handlung den häuslichen Frieden nachhaltig beeinträchtigt hat,
 4. in sonstiger Weise gegen die Sicherheit und Ordnung der Gemeinschaftsunterkunft verstößt,
 5. an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt ist.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.4.99 in Kraft.